

## Betriebssatzung für die Technischen Betriebe Remscheid vom 20.04.2005

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644, berichtigt GV NRW 2005 S. 15), hat der Rat der Stadt Remscheid am 18.04.2005 folgende Betriebssatzung beschlossen:

### § 1 Rechtsstellung, Gegenstand und Zweck der Betriebe

- 1 Die Technischen Betriebe Remscheid werden wie ein Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtung im Sinne von § 107 Abs. 2 GO NRW nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrieben und entsprechend der EigVO NRW, den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Remscheid und dieser Betriebssatzung geführt.
- 2 Die Technischen Betriebe Remscheid betreiben die nachfolgenden Einrichtungen, die eine wirtschaftliche und organisatorische Einheit darstellen:
  - a) Abwasserbeseitigung
  - b) Abfallentsorgung
  - c) Straßenreinigung einschließlich Winterdienst
  - d) Friedhofs- und Bestattungswesen
  - e) Forstbetrieb
- 3 Die Technischen Betriebe Remscheid nehmen außerdem folgende Aufgaben wahr:
  - a) Bau und Unterhaltung der Straßen, Plätze und Wege der Stadt Remscheid
  - b) Planung, Bau und Unterhaltung der zu 3a) gehörenden Ingenieurbauwerke,
  - c) Planung, Bau und Unterhaltung und Betrieb der städtischen Verkehrsanlagen einschließlich Verkehrsrechner,
  - d) Planung, Bau, Unterhaltung und Betrieb der städtischen Grün- und Freiflächen, Spielplätze sowie der Außenanlagen von städtischen Gebäuden und der städtischen Kleingartenanlagen,
  - e) KFZ-Werkstatt
  - f) Bearbeitung und Heranziehung öffentlicher Abgaben
- 4 Zweck der unter 2. a) bis c) aufgeführten Entsorgungseinrichtungen der Technischen Betriebe Remscheid, einschließlich ihrer Hilfs- und Nebenbetriebe, ist die Entsorgung des Stadtgebietes von Abfällen und Abwässern, die Reinigung öffentlicher Straßen, Plätze und Wege einschließlich Winterdienst nach Maßgabe der jeweiligen Satzungen, Betrieb des Wertstoffhofes, Wert- und Schadstoffsammlung, Rekultivierung der Deponie Solinger Straße, Betreuung der Dualen Systeme, Abfall- und Abwasserberatung für private Haushalte und öffentliche Einrichtungen sowie der Abschluss aller den Betriebszweck fördernden Geschäfte. Die Aufgaben werden entsprechend dem jeweils gültigen Abfallwirtschafts- und Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Remscheid durchgeführt. Verpflichtende Beschlüsse des Rates zu stadtentwicklungspolitischen Maßnahmen, städtebaulichen Prioritätssetzungen und die dem Haushaltsplan der Stadt zugrunde liegenden Straßenausbauprogramme sind ebenso Grundlagen für die Aufgabenerfüllung der Technischen Betriebe Remscheid.  
Zur Einrichtung nach 2b) erfüllen die Technischen Betriebe alle Aufgaben des öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgers.
- 5 Zweck der unter 2d) aufgeführten Einrichtung Friedhofs- und Bestattungswesen ist der Betrieb der städtischen Friedhöfe und deren Einrichtungen und Nebenbetriebe sowie die Wahrnehmung der Belange des städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens, die sich im Wesentlichen aus dem Bestattungsgesetz NRW und dem Gräbergesetz in den jeweils gültigen Fassungen ergeben.

Veröffentlicht im Amtsblatt am 22.04.2005  
in Kraft getreten am 01.01.2005

Alle Änderungen, zuletzt durch Satzung vom 02.05.2023  
Veröffentlicht im Amtsblatt am 17.05.2023  
In Kraft getreten am 01.07.2023

## 8.20

- 6 Zweck der unter 2e) aufgeführten Einrichtung Forstbetrieb ist die nachhaltige Bewirtschaftung des den Technischen Betrieben Remscheid übertragenen Wirtschaftswaldes, die Pflege und Unterhaltung der städtischen Waldparzellen sowie die Wahrnehmung der forstlichen Betreuung im Forstverbandswald, die sich aus dem Bewirtschaftungsvertrag zwischen der Stadt Remscheid und dem Forstverband in seiner jeweils gültigen Fassung ergeben.
- 7 Zweck der unter 3. a) bis d) aufgeführten Bereiche der Technischen Betriebe Remscheid, einschließlich ihrer Hilfs- und Nebenbetriebe, ist die wirtschaftliche Erbringung der von der Stadt Remscheid übertragenen Dienstleistungen zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, die Erhaltung der entsprechenden Infrastruktur sowie der Erhalt der innerstädtischen Naherholung, der Aufenthaltsqualität und des Spiel- und Freizeitangebotes insbesondere für Kinder und Jugendliche. Die Aufgaben können mit eigenem Personal oder durch Beauftragung Dritter einschließlich Fach- und Beratungsaufgaben wahrgenommen werden.
- 8 Die Technischen Betriebe Remscheid betreiben alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte einschließlich der hiermit verbundenen hoheitlichen Tätigkeiten, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Unter Beachtung des § 107 Abs. 2 GO NRW dürfen weitere Tätigkeiten übernommen werden, soweit sie der sach- und fachgerechten Durchführung der in den Absätzen 4 bis 7 genannten Betriebszwecke zuzuordnen sind.
- 9 Bei der Zweckerreichung verfolgen die Technischen Betriebe Remscheid ökonomische und ökologische Ziele. Ziele des nachhaltigen Umweltschutzes sind Leitschnur für die Betriebsführung.

### § 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen "Technische Betriebe Remscheid" (TBR).

### § 3 Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung

- (1) Zur Betriebsleitung der Technischen Betriebe Remscheid wird ein/e Betriebsleiter/in vom Rat bestellt. Der/Die Betriebsleiter/in wird für die Dauer von jeweils 5 Jahren bestellt und ist in der Regel ein/e Angestellte/r.  
Wird ein/e neue/r Betriebsleiter/in bestellt, kann zum Zwecke der Einarbeitung übergangsweise die Betriebsleitung aus 2 Personen bestehen, wobei die bisherige Betriebsleitung den Betrieb weiterhin leitet und nach außen hin vertritt. Die Übergangsphase endet mit dem Ausscheiden bzw. der Abberufung der bisherigen Betriebsleitung und ist im Regelfall auf 6 Monate begrenzt.  
Wird ein/e Betriebsleiter/in erneut bestellt, kann der Rat eine Abweichung von der Dauer der Bestellung beschließen.
- (2) Der Betriebsleitung obliegt die selbständige Leitung der Technischen Betriebe Remscheid, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegen alle Aufgaben der laufenden Betriebsführung, hierzu gehören auch alle Vergabeentscheidungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes; sie ist für die wirtschaftliche Führung der Technischen Betriebe Remscheid verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden.
- (3) Die Betriebsleitung entscheidet über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, die unabweisbar sind. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister sowie der Betriebsausschuss sind unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Die Betriebsleitung bereitet mit dem/der Vorsitzenden des Betriebsausschusses die Sitzungen des Betriebsausschusses vor.
- (5) In den Technischen Betrieben Remscheid sind in der Regel tariflich Beschäftigte zu beschäftigen. Die Betriebsleitung entscheidet über den Einsatz und die Anstellung, Eingruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftigten der Technischen Betriebe Remscheid und die Gewährung von Zulagen, soweit nicht nach Ziff. 24.4 der Hauptsatzung der Hauptausschuss zuständig ist.

- (6) Der Betriebsleitung steht bei dienst- oder arbeitsrechtlichen Entscheidungen, die gem. Ziff. 24.4 der Hauptsatzung zu treffen sind, ein Vorschlagsrecht zu. Soweit dem Vorschlag der Betriebsleitung nicht gefolgt werden soll, ist sie vor der Entscheidung zu hören.
- (7) Bei Entscheidungen mit Ausgaben über 125.000,-- EUR hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss zu unterrichten.

#### § 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus zwölf Mitgliedern, davon vier Beschäftigte und höchstens einem sachkundigen Bürger.  
Für das Verfahren und die Bildung gelten die Vorschriften des § 114 Abs. 3 GO i.V.m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe – Eig - WO.
- (2) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss über die ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie über
  - die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 Abs. 3 EigVO NRW. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen sind solche, die 10 v.H. des Einzelansatzes im Erfolgsplan übersteigen,
  - die Zustimmung zu Mehrauszahlungen gemäß § 16 Abs. 5 EigVO NRW, die den Einzelansatz im Vermögensplan um 500.000,-- EUR übersteigen,
  - Verfügungen und Rechtsgeschäfte über das Betriebsvermögen, bei denen die Wertgrenzen im Einzelfall 125.000,-- EUR übersteigen,
  - den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, bei denen die Wertgrenzen im Einzelfall 125.000,-- EUR übersteigen,
  - Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 25.000,-- EUR übersteigen,
  - Erlass und Niederschlag von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 25.000,-- EUR übersteigen,
  - den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, bei denen die Wertgrenzen (Jahresbeträge) im Einzelfall 125.000,-- EUR übersteigen,
  - die Benennung des/der Wirtschaftsprüfers/-prüferin für den Jahresabschluss.
  - Entlastung der Betriebsleitung
- (4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat der Stadt zu entscheiden sind. Über alle wichtigen Angelegenheiten der städtischen Entwicklung ist er durch den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin zu unterrichten. Daneben obliegt der Betriebsleitung eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss bezogen auf alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung.
- (5) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin mit dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1, Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.

## 8.20

- (6) In den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.

### § 5 Rat

Der Rat der Stadt entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

Der Rat entscheidet weiterhin über:

- die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung,
- die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- die Festlegung strategischer und operativer Zielsetzungen, die für ein aktives Beteiligungscontrolling erforderlich sind,
- die Übernahme, Erhöhung oder Veräußerung von Beteiligungen an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen in privater Rechtsform sowie die teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung der Technischen Betriebe Remscheid, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
- die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung der Betriebsausschusses,
- die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt.
- die Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamten soweit die Hauptsatzung keine andere Regelung trifft.

### § 6 Oberbürgermeisterin bzw. Oberbürgermeister, Beigeordnete

- (1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Beschlüsse des Rates vor.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen. Diese sind dem Betriebsausschuss bekanntzugeben. Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßen Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können, so hat sie die Angelegenheit dem Betriebsausschuss vorzutragen. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

- (3) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Technischen Betriebe Remscheid.
- (4) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister regelt in einer Dienstanweisung, inwieweit sie/er die ihr/ihm nach der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung zustehenden Befugnisse als Dienstvorgesetzte(r) auf die Betriebsleitung überträgt.
- (5) Die für die Abfallwirtschaft und die Stadtentwicklung zuständigen Beigeordneten unterstützen die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben gemäß dieser Satzung. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen und sind dort jederzeit zu hören. Die Beigeordneten und die Betriebsleitung sollen regelmäßig die Aufgaben des Betriebes mit denen der Gesamtverwaltung koordinieren.

- (6) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister nimmt auf Vorschlag der Betriebsleitung die Bewertung aller Stellen der Technischen Betriebe Remscheid vor, mit Ausnahme der Stelle des/der Betriebsleiters/in.

### **§ 7 Kämmerer/Kämmerin**

Die Betriebsleitung hat dem/der Kämmerer/Kämmerin den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

### **§ 8 Vertretung nach außen**

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in Angelegenheiten der Technischen Betriebe Remscheid, soweit die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung NRW keine anderen Regelungen treffen. In den übrigen Angelegenheiten der Technischen Betriebe Remscheid vertritt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister die Stadt.  
Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen "Technische Betriebe Remscheid" ohne Zusatz.
- (2) Andere Dienstkräfte der Technischen Betriebe Remscheid sind vertretungsberechtigt, wenn sie hierzu besonders bevollmächtigt sind. Sie unterzeichnen unter Angabe des Vertretungsverhältnisses. Die übrigen Dienstkräfte unterzeichnen "Im Auftrag".
- (3) Formbedürftige Verpflichtungserklärungen werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, von der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister oder ihrer/seiner allgemeinen Vertretung und der Betriebsleitung unterzeichnet. Verträge bis zu einem Wert von 125.000,-- EUR gehören zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung.
- (4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung nach den Bestimmungen der Hauptsatzung bekannt gemacht.

### **§ 9 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 10 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 5.000.000,-- EUR (in Worten: fünf Millionen EURO).

### **§ 11 Wirtschaftsplan**

- (1) Die Technischen Betriebe haben spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplans, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 500.000,-- EUR überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

## 8.20

- (3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
- a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder
  - b) zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen der Stadt oder höhere Kredite erforderlich werden oder
  - c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
  - d) eine erhebliche Vermehrung oder Anhebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

Erheblich im Sinne des Buchstaben b) ist eine höhere Zuführung, die 5 % des Vermögensplanes übersteigt. Erheblich im Sinne des Buchstaben d) sind 2 % der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen.

### § 12 Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwändungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

### § 13 Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

### § 14 Finanzbuchhaltung

- (1) Die Geschäftsvorfälle der Technischen Betriebe Remscheid einschließlich der Zahlungsabwicklung werden gesondert von der Finanzbuchhaltung der Stadt Remscheid bzw. der Gemeindekasse selbständig von den Technischen Betrieben Remscheid nach den jeweils gültigen Vorschriften abgewickelt.
- (2) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister regelt Einzelheiten durch Dienstanweisung.

### § 15 Personalvertretung

Die Technischen Betriebe Remscheid bleiben personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Remscheid, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung auch die Personalvertretung für die Technischen Betriebe Remscheid ist.

### § 16 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für die Technischen Betriebe Remscheid. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

## § 17 In-Kraft-Treten

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für die Stadtentwässerung/Stadtreinigung Remscheid vom 18.12.1995 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Betriebssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

## Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 20.04.2005

gez.  
Wilding  
Oberbürgermeisterin